

## Zu Tagesordnungspunkt 2

### **Nachtrag zur Regionalisierungsmittelvereinbarung zwischen Land und Region**

#### **I. Sachvortrag**

Für die Umsetzung eines angemessenen Schienenpersonennahverkehrs erhalten die Länder öffentliche Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG). Mit der Revision des RegG haben sich die Verkehrsminister der Länder bei der VMK im Herbst 2014 in Kiel auch auf einen neuen Verteilschlüssel verständigt, um dem verkehrlichen Mehrbedarf der bevölkerungsstarken Flächenländer besser gerecht zu werden. Für Baden-Württemberg haben sich die Regionalisierungsmittel durch den sogenannten „Kieler Schlüssel“ deutlich erhöht.

Der Verband Region Stuttgart erhält als Aufgabenträger für die S-Bahn und die regionalbedeutsamen Schienenpersonennahverkehre einen Anteil von 9,1 % der auf Baden-Württemberg entfallenden Regionalisierungsmittel. Durch die Mittelzuscheidung auf Basis des prozentualen Anteils partizipiert die Region, neben dem ohnehin gegebenen Aufwuchs der Regionalisierungsmittel durch die Wirkung des Kieler Schlüssels, auch bei weiteren Anpassungen. So erhält die Region bspw. aus dem im Jahr 2019 beschlossenen Klimapakete des Bundes, auf Basis der bestehenden Vereinbarung, bis 2031 zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von knapp 60 Mio. Euro. Mit den Mitteln aus dem Klimapakete kann die Region in eigener Verantwortung die Betriebsleistungen der S-Bahn in nachhaltiger Form, z.B. durch den Bezug von Ökostrom, durchführen. Eine darüberhinausgehende Zuweisung von Regionalisierungsmitteln für den Bezug von Ökostrom wurde seitens des Verkehrsministeriums abgelehnt. Zudem werden Infrastrukturkostenerhöhungen gesondert ausgeglichen, wenn diese über den Steigerungsraten der Regionalisierungsmittel liegen. Die Inhalte der in diesem Zusammenhang zwischen Land und Region unterzeichneten Vereinbarung wurden im September 2017 durch die Regionalversammlung beschlossen (vgl. RV-064/2017).

Aufgrund der wachsenden Nachfrage im ÖPNV in den vergangenen Jahren und den überproportionalen Nachfragesteigerungen bei der S-Bahn hat die Regionalversammlung im Winter 2018/2019 die dringend erforderliche Kapazitätserweiterung bei der S-Bahn durch die Einführung von ETCS/ATO GoA2, die Beschaffung von 58 neuen Zügen und die Ausweitung des Verkehrsangebots bei der S-Bahn beschlossen. Die Region ist mit diesem Vorhaben an das Land Baden-Württemberg herangetreten und hat die Notwendigkeit einer Förderung bei der Finanzierung von Fahrzeugen, Infrastruktur und der Betriebskosten dargestellt. Vor diesem Hintergrund hat der Ministerrat am 22.01.2019 entsprechenden Maßnahmen zur Förderung der Region zugestimmt. Dazu gehört u.a. die Finanzierung von zusätzlichen Fahrleistungen in pauschalierter Form. Dafür soll der bisher auf den Verband Region Stuttgart entfallende Anteil der Regionalisierungsmittel von 9,1 % auf 9,9 % bis 30.06.2032 erhöht werden. Dies entspricht einer Summe von knapp 102 Mio. Euro bis Ende 2031. Die bestehende Vereinbarung würde zudem um ein halbes Jahr bis 30.06.2032 und damit bis zum Ende des aktuellen Verkehrsvertrages mit DB Regio verlängert.

Einen Überblick zu den konkreten Zahlbeträgen, die lediglich bis Ende 2031 vorliegen, gibt die nachfolgende Tabelle. Tab. 1 zeigt hierbei die sich aus der bestehenden Regionalisierungsmittelvereinbarung vom 22.11.2017 ergebenden Zahlungen. Des Weiteren dargestellt sind die Beträge, die sich aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 22.01.2019 und des Klimapakets für die Region ergeben.

	Regionalisierungsmittelvereinbarung vom 22.11.2017	Zusätzliche Regionalisierungsmittel für die Region (9,9%)	Regionalisierungsmittel aus Klimapaket (9,9%)	Summe
2021	92.342.819	8.118.050 €	3.392.006	103.852.876
2022	94.790.121	8.333.197 €	3.481.902	106.605.220
2023	97.294.781	8.553.387 €	5.282.843	111.131.011
2024	99.858.897	8.778.804 €	5.422.068	114.059.769
2025	102.484.652	9.009.640 €	5.564.639	117.058.931
2026	105.002.895	9.231.024 €	5.701.373	119.935.292
2027	107.579.476	9.457.536 €	5.841.274	122.878.287
2028	110.214.793	9.689.213 €	5.984.365	125.888.370
2029	112.909.207	9.926.084 €	6.130.664	128.965.955
2030	115.665.845	10.168.426 €	6.280.342	132.114.613
2031	117.747.830	10.351.458 €	6.393.388	134.492.676
	1.155.891.316	101.616.819 €	59.474.865	1.316.983.000

**Tab. 1: Regionalisierungsmittel für die Region (2021 bis 2031)**

In Tab. 1 nicht berücksichtigt sind die zusätzlichen Zahlbeträge des Landes zum Ausgleich von Infrastrukturkostensteigerungen über der im EReG festgelegten Änderungsrate von aktuell 1,8 %. Die konkreten Zahlbeträge liegen vsl. in einer Größenordnung von etwa 4 Mio. Euro pro Jahr und sind abhängig von der tatsächlichen Infrastrukturkostenentwicklung. Eine abschließende Ermittlung kann insofern erst nach der Schlussrechnung des jeweiligen Jahres erfolgen.

Das Verkehrsministerium hat die Erhöhung der Regionalisierungsmittel auf einen Anteil von 9,9 % an Prämissen geknüpft, die in einem Nachtrag zur bestehenden Regionalisierungsmittelvereinbarung festzuhalten sind. Diese Prämissen waren auch Grundlage für die Beschlussfassung im Januar 2019 zur Umsetzung der Kapazitätserweiterung bei der S-Bahn (u.a. ETCS/ATO GoA2, Beschaffung von Neufahrzeugen).

Die Verwaltungsebenen des Verkehrsministeriums und der Verbandsgeschäftsstelle haben auf Basis dieser Prämissen einen Nachtragsentwurf zur Regionalisierungsmittelvereinbarung vom 22.11.2017 erarbeitet, der unter Gremienvorbehalt gestellt wurde. Die wesentlichen Kerninhalte werden im Folgenden dargestellt – der vollständige Vertragsentwurf ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt und Grundlage für die Beschlussfassung:

- a. Die Region erhält ab dem Jahr 2021 bis zum 30.06.2032 einen pauschalen Anteil von 9,9 % der jährlich auf Baden-Württemberg entfallenden Regionalisierungsmittel.
- b. Die Region führt Leistungsausweitung bei der S-Bahn gemäß Ziffer 2 der Anlage 1 aus. Sofern die dort benannten Maßnahmen nicht umsetzbar sind, können im Einvernehmen mit dem Land andere Maßnahmen zur Umsetzung vorgeschlagen werden.
- c. Sofern die Leistungsausweitungen nicht bis spätestens zwei Jahre nach dem geplanten Umsetzungszeitpunkt realisiert wurden, wird der Regionalisierungsmittelanteil anteilig gemäß Ziffer 3 der Anlage 1 rückwirkend abgesenkt.

- d. Die Region setzt sich auch zukünftig für eine faire und leistungsgerechte Zuscheidung von Mehrerlösen in den Einnahmezuscheidungs- und Einnahmeaufteilungsverfahren ein.
- e. Die Region sagt Qualitätsverbesserungen durch Erhöhung der Fahrzeugreserve zu.
- f. Zustimmung und Unterstützung zu dem im Winter 2019/2020 ausgehandelten Kompromiss zur Übergabe von Gesellschafteranteilen der DB Regio im VVS an zukünftige Betreiber des Landes-SPNV. Land und Region streben dabei weiterhin eine sachgerechte Weiterentwicklung der Entscheidungsstrukturen an.
- g. Bei Fahrplanabstimmungen ist eine erhöhte Kompromissbereitschaft und eine enge Zusammenarbeit seitens des Landes, der Region und der beteiligten Verkehrsunternehmen erforderlich. Dabei steht das Gesamtinteresse aller Fahrgäste im Fern-, Regional- und S-Bahn-Verkehr im Vordergrund.
- h. Sofern durch Anpassungen des Fahrplans zur Optimierung des Eisenbahnverkehrs am Knoten Stuttgart zusätzliche Aufwendungen (Fahrzeugmehrbedarf, Personalmehrbedarf, Abstellungsmehrbedarf) für die Region entstehen, die nicht von ihr veranlasst wurden, ist das Land nicht mehr verpflichtet, diese zusätzlich auszugleichen. *Vgl. Ziffer 4b) der Anlage 1*
- i. Infrastrukturkostensteigerung, welche über der im EReG festgelegten Änderungsrate von aktuell 1,8 % liegen, werden weiterhin ausgeglichen, sofern diese Steigerungen nicht durch die Region veranlasst wurden.

Bezogen auf die Punkte g) und h) war es dem Verkehrsministerium ein Anliegen, dass die zur Umsetzung der Fahrplankonzeption des Landes ggf. erforderlichen Harmonisierungen mit den Fahrplantrassen der S-Bahn von der Region mitgetragen werden. Dies betrifft konkret die überschlagene Wende bei der S3 in Backnang, die Ausweitung der Qualitätspuffer um bis zu max. drei Minuten im Raum Bad Cannstatt – Waiblingen sowie den Mischbetrieb des Personenverkehrs im Bereich der Rohrer Kurve und des Flughafens, durch den sich ebenfalls Fahr- und Umlaufzeiten verlängern können.

Für diese Maßnahmen wurde im Rahmen der durch das Land vorgesehenen Förderung von 47 S-Bahnen eine Anzahl von 9 Fahrzeugen hinterlegt. Die Geschäftsstelle hat daher im Rahmen der Verhandlungen zum Nachtrag schriftlich signalisiert, dass die Region konstruktiv an der Umsetzung mitwirken wird, sofern die Harmonisierung der Fahrpläne unter den dargestellten Prämissen erforderlich ist. Des Weiteren wurde in diesem Rahmen schriftlich darauf hingewiesen, dass ein Fahrzeugmehrbedarf, der durch die Anpassung des Fahrplans ausgelöst wird und der über die dafür vorgesehene Fahrzeuganzahl von max. 9 S-Bahnen hinausgeht, nicht abgebildet werden kann und in diesem Punkt dann Verhandlungen für mögliche Lösungsansätze erforderlich sind.

Das Verkehrsministerium hat die vorgenannten Punkte als gemeinsames Verständnis der Vertragsverhandlungen bestätigt.

Die Geschäftsstelle empfiehlt den Abschluss eines Nachtrags zur Regionalisierungsmittelvereinbarung vom 22.11.2017 gemäß Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage.

## **II. Beschlussvorschlag**

Die Regionaldirektorin wird beauftragt, einen Nachtrag zur Regionalisierungsmittelvereinbarung vom 22.11.2017 mit dem Land Baden-Württemberg zu schließen. Als Vertragstext ist der Entwurf gemäß Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage zu verwenden.